



**Satzung der**

**Interessengemeinschaft**  
**Modellflugsport e.V.**  
**(IMS)**  
**Bad Neustadt/ Saale**

Fassung vom 03.05.2013

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Modellflugsport e.V.“ (IMS), Bad Neustadt/ Saale.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 97616 Bad Neustadt/ Saale.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist seit dem 17.10.1975 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Neustadt/S. eingetragen und wird jetzt unter der Nr. VR 20161 im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt -Registergericht- geführt.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung, Ausübung des Modellflugbaus und des Modellflugsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege. Jugendlichen sind die theoretischen und praktischen Grundlagen im Bau und in der Handhabung von Modellflugzeugen zu vermitteln.
  - b. Unterhaltung eines Modellflugplatzes auf dem Altenberg.
  - c. Betrieb des allgemeinen und Förderung des wettbewerbsmäßigen Modellflugs.
  - d. Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und Luftsportverbänden.

- e. Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Tätigkeit im Verein nach § 3 Nr. 26a EStG 7 (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale), die der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen.
6. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Dem Verein gehören
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. Probemitglieder,
  - c. Fördermitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder und
  - e. Ehrenvorsitzendean.
3. Ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender und Probemitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
4. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Aufnahmebeitrags und der Jahresbeiträge und sonstiger satzungsgemäßer Geldforderungen des Vereins.

6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.
7. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet ein Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
8. Die Probemitgliedschaft kann nur einmalig an Personen erteilt werden.
9. Fördermitglieder und Probemitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten (Stichtag ist der 30.09.) einzuhalten ist.
3. Die Probemitgliedschaft ist auf 3 Monate begrenzt. Sie kann nur einmal beantragt und nicht verlängert werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

5. Wenn ein Mitglied die Zwecke oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schädigt, kann es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied, jeder Ehrenvorsitzende und der Vorstand.
7. Über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten mit 3/4 Mehrheit zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliedschaft suspendieren.
8. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen.
2. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
3. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmebeiträge und Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsatzung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliedschaftsrechte. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand und
  - c. die Rechnungsprüfer.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmebeiträge und Jahresbeiträge in einer Beitragssatzung,
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beitragssatzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f. Wahl der Kassenprüfer,
  - g. Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja und Nein - Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.



## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. Geschäftsführenden Vorstand
  - b. und den Beisitzern
  
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand iSd § 26 BGB. besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden,
  - b. 2. Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer und dem
  - d. Kassenwart
  
3. Die Beisitzer bestehen aus dem
  - a. Jugendwart,
  - b. Hüttenwart,
  - c. Gerätewart,
  - d. Platzwart
  - e. Beisitzer Presse- / Öffentlichkeitsarbeit und dem
  - f. Beisitzer HomepageBei Bedarf kann der Vorstand um Beisitzer erweitert oder verringert werden.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
  - f. Erstellung und Überwachung der Flugplatzordnung.
  
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der 1.Vorsitzende, der Kassenwart und die Beisitzer werden in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 2.Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die bestellten Vorstandmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandmitglieder im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung zur Sitzung sollte angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll in Form eines Beschlussbuches zu führen.

## **§ 16 Der Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestellt.
2. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Dem Vorstand obliegt die Aufklärungspflicht über die Konsequenzen einer Auflösung in schriftlicher Form.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 aller gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden beschlossen werden.
3. Die Stimmabgabe zur Auflösung hat namentlich in Schriftform bis spätestens zur bzw. an der zu diesem Zwecke angesetzten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neustadt/ Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Satzung, zu verwenden hat.
6. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bad Neustadt/ Saale, 03.05.2013

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.05.2013 mit folgendem Ergebnis genehmigt:

◆ Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:	11
◆ Für die Satzung stimmten ... Mitglieder	11
◆ Gegen die Satzung stimmten ... Mitglieder	0
◆ Enthaltungen: .... Mitglieder	0

Versammlungsleiter: Udo Straub

Protokollführer: Michael Mäurer

Beisitzer: Dr. Jürgen Stengele